

Bezeichnung und Adresse der Einrichtung gemäß
§ 23 SanG sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG

gemäß § 59 Sanitätergesetz

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
ist auf Grund des Nachweises über eine erfolgreich absolvierte weiterführende Ausbildung, veranstaltet durch eine Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 bis 6 SanG, und nach erfolgreicher Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin ¹⁾ und zur Führung der Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung ¹⁾

„NOTFALLSANITÄTER“/„NOTFALLSANITÄTERIN“ ¹⁾ (NFS)

nach Maßgabe des Sanitätergesetzes berechtigt.

....., am

.....
Für die Einrichtung gemäß § 23 SanG

Stampiglie der
Einrichtung gemäß § 23 SanG

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.